

# Themen der AG Inneres/Justiz

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Selbsteintrittsrecht des BfV bei der Aufklärung regional agierender gewaltbereiter Bestrebungen / Bindende Koordinierungskompetenz des BfV im Verfassungsschutzverbund / Übermittlung aller relevanten Informationen durch LfV an BfV gesetzlich gewährleisten; im Gegenzug auch Auswertungsinformationen des BfV an LfV .....	3
Analysefähigkeit des BfV .....	5
Schaffung eines Evokationsrechts des GBA .....	7
Optimierung und Bündelung bei der Extremismusprävention / Bekämpfung des Antisemitismus .....	8
Radikalisierung entgegenreten – Entwicklung einer (phänomenübergreifenden) Strategie zur Deradikalisierung .....	13
Ausweitung des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ - Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus.....	15
Weiterentwicklung des Deutschen Forums Kriminalprävention zum Nationalen Zentrum für Kriminalprävention .....	16
Erweiterung des Vereinigungsbegriffs der § 129 (Bildung einer kriminellen Vereinigung) und § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) .....	17
Erweiterung des §129a StGB um Strafbarkeit der Werbung für terroristische Gruppen .....	17
Umsetzung der Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung zum ATDG (Antiterrordateigesetz) .....	19
Neuregelung der erweiterten Datennutzung in RED-G (Rechtsextremismusdateigesetz) und ATDG .....	19
Ermittlungsinstrumente an aktuelle Herausforderungen anpassen .....	21
Nutzung der Mautdaten durch die Sicherheitsbehörden.....	25
Vorantreiben der IT-Vernetzung der Polizei .....	26
Bessere Verzahnung der Sicherheitsforschung zwischen BMBF und BMI.....	28

Unterlage der AG 10

Verwendung von Videotechnik im öffentlichen Raum.....	29
Erscheinenspflicht von Zeugen vor der Polizei.....	30

## 1. Thema

**Selbsteintrittsrecht des BfV bei der Aufklärung regional agierender gewaltbereiter Bestrebungen / Bindende Koordinierungskompetenz des BfV im Verfassungsschutzverbund / Übermittlung aller relevanten Informationen durch LfV an BfV gesetzlich gewährleisten; im Gegenzug auch Auswertungsinformationen des BfV an LfV**

## 2. Sachdarstellung

### **a.) Selbsteintrittsrecht des BfV bei der Aufklärung regional agierender gewaltbereiter Bestrebungen**

Derzeit ist die Einsatzmöglichkeit des BfVs bei extremistischen Bestrebungen - sofern sie in nur einem Land ablaufen - beschränkt. Dies birgt die Gefahr von Aufklärungslücken, auch bei gewaltgeneigten Bestrebungen. Daher soll das BfV für diesen Fall die Kompetenz erhalten, im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde auch selbst tätig werden zu können.

### **b.) Bindende Koordinierungskompetenz des BfV im Verfassungsschutzverbund**

Im arbeitsteiligen Verbund der Verfassungsschutzbehörden muss zur wirksamen Aufgabenwahrnehmung ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Behörden gewährleistet werden. Dies ist im Verbund Aufgabe der Zentralstelle, die dafür gegenüber den Landesverfassungsschutzbehörden eine Koordinierungskompetenz benötigt. In Nachbereitung des NSU-Komplexes besteht dazu zwischen Bund und Ländern Einvernehmen. Eine entsprechende Regelung ist durch IMK-Beschluss bereits in die Zusammenarbeitsrichtlinie (ZAR, für die Zusammenarbeit BfV/LfV's) aufgenommen worden. Gleichzeitig hat die IMK gefordert, die Regelung in das BVerfSchG aufzunehmen, was ihr nachhaltige Verbindlichkeit verschafft.

### **c.) Übermittlung aller relevanten Informationen durch Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) an Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gesetzlich gewährleisten; im Gegenzug auch Auswertungsinformationen des BfV an LfV**

Zur umfassenden Auswertung müssen alle dazu benötigten Informationen beim BfV zusammenlaufen. Dies ist zwischenzeitlich in der Zusammenarbeitsrichtlinie durch IMK-Beschluss so geregelt, ebenso die BfV-Aufgabe, die LfV durch Lageberichte zu informieren. Die IMK hat aber gleichzeitig gesetzliche Regelung gefordert.

Eine deutliche Erweiterung der Auswertungstätigkeit des BfV (von den Ländern gefordert und sachlich grundsätzlich sinnvoll) erfordert einen adäquaten Ressourcenaufwuchs beim BfV.

### **3. Maßnahme**

**a.) Selbsteintrittsrecht des BfV bei der Aufklärung regional agierender gewaltbereiter Bestrebungen**

**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.**

**b.) Bindende Koordinierungskompetenz des BfV im Verfassungsschutzverbund**

Entsprechende Regelung in § 5 BVerfSchG

**c.) Übermittlung aller relevanten Informationen durch Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) an Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gesetzlich gewährleisten; im Gegenzug auch Auswertungsinformationen des BfV an LfV**

**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes notwendig.**

## 1. Thema

### Analysefähigkeit des BfV

## 2. Sachdarstellung

Das BfV muss sich aufgrund der neuen Entwicklungen und Herausforderungen auch aus den Bereichen des Cyberraums in seiner technischen Analysefähigkeit zwingend weiterentwickeln: Der durch das BfV zu bewältigende Datenumfang steigt, insbesondere auf Grund elektronischer Datenquellen, zunehmend (Stichwort „Massendaten“). Zur Auswertung dieser Daten sind technische Hilfsmittel (Analysewerkzeuge) notwendig, um bisher unbekannt aber relevante Informationen oder Muster sichtbar zu machen, die durch eine menschliche Analyse nur sehr aufwändig oder gar nicht auffindbar sind. Solche Analysewerkzeuge werden von den unterschiedlichen Fachbereichen des BfV immer stärker nachgefragt, stehen jedoch bislang oft nur in Form von einzelnen wenigen Individualentwicklungen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, neue BfV-weite, modulare Lösungen und Analysemethoden zu entwickeln, die so flexibel sind, dass möglichst viele Komponenten für möglichst alle Analysevorhaben genutzt werden können. So soll zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung die Analysefähigkeit des BfV entscheidend verbessert werden. Entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen müssen für das Vorhaben im benötigten Umfang bereitgestellt werden.

## 3. Maßnahme

Zur Verbesserung der Verfügbarkeit und des Einsatzes von informationstechnischen Analysemitteln wurde im Zuge der Reform des BfV bereits ein Konzept erarbeitet, dessen Umsetzung stark von den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig ist. Zentraler Aspekt des Konzepts ist es, modulare und flexible Lösungen zu entwickeln, die die Vielzahl der fachlichen Anforderungen erfüllen, denn der Analysebedarf der unterschiedlichen Fachbereiche ist grundsätzlich sehr ähnlich (verwandte Methoden, Techniken und Vorgehensweisen). Darüber hinaus ist es aufgrund der teilweise veralteten technischen Arbeits-

platz- und Netz-Infrastruktur im BfV, die in einigen Bereichen bereits an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stößt, auch erforderlich, dass das BfV seine technische Leistungsfähigkeit in diesen Bereichen verbessert.

Ebenso wichtig wie die Bereitstellung von technischen Analysewerkzeugen und einer erforderlichen sachgerechten Infrastruktur sind vor allem die personellen Aspekte: Konzeption, Entwicklung und Betrieb der technischen Analysewerkzeuge setzen eine entsprechende Anzahl an qualifiziertem IT-Personal voraus. Fundierte Analyseergebnisse können auch nur durch den Einsatz gut ausgebildeter und hoch qualifizierter Analytiker und Datenerfasser in ausreichender Quantität erzielt werden.

## 1. Thema

### Schaffung eines Evokationsrechts des GBA

## 2. Sachdarstellung

Im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes stellte sich heraus, dass der GBA viel zu spät in die Ermittlungen eingebunden wurde. Änderungen müssen an zwei Stellen ansetzen:

1. Das Informationsrecht des GBA muss verbessert und
2. 2. im Sinne einer einheitlichen Ermittlungsführung die Zuständigkeit des GBA gelockert werden.

Zu 1.: Nummer 202 der RiStBV (Aktenvorlage an GBA bei Verdacht der OLG- bzw. GBA-Zuständigkeit) ist zu präzisieren, um eine frühzeitigere Informationspflicht der LandesStA'en zu erreichen, mit der Folge einer frühzeitigeren einsetzenden Prüfung einer eigenen Kompetenz durch den GBA. Daneben ist § 142a Abs. 1 GVG um eigenständige Informationsrechte des GBA zu ergänzen, um ihm auch bei noch unklarer Sachlage eine rechtssichere Möglichkeit zu geben, seine Zuständigkeit zu klären. Auch sollte eine Informationspflicht des BKA ggü. GBA in § 4a BKAG eingeführt werden.

Zu 2.: Die derzeit bestehende Ermittlungszuständigkeit des GBA in §§ 120, 142a GVG ist zu eng. Insofern sind die Anforderungen des Evokationsrechts des GBA in § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GVG durch Änderung der Merkmale „bestimmt und geeignet“ und „besondere Bedeutung des Falles“ zu lockern. Daneben könnte auf die Bestimmtheit der Delikte für die Annahme einer Staatsschutzgefährdung verzichtet werden.

## 3. Maßnahme

Entsprechende Änderung im GVG

## 1. Thema

### **Optimierung und Bündelung bei der Extremismusprävention / Bekämpfung des Antisemitismus**

## 2. Sachdarstellung

### **a) Koordinierung von Maßnahmen der Extremismusprävention**

Maßnahmen zur Extremismusprävention und zur Bekämpfung von Rassismus und diskriminierender Vorurteile sind bisher im Rahmen verschiedener Bundesprogramme und als Gegenstand politischer Bildung in verschiedenen Ressorts umgesetzt worden. Dabei wurde in der Vergangenheit ein Optimierungsbedarf deutlich, der u.a. die Forderung nach stärkerer Koordination und die Einrichtung spezifischer zentraler Beauftragtenfunktionen zur Folge hatte.

Künftig sollten alle Handlungsansätze der Bundesregierung in diesem Bereich stärker koordiniert und politisch abgestimmt kommuniziert werden, um deren Inhalte, Ziele und Ergebnisse wirksamer umzusetzen bzw. zu vermitteln. Dabei sollten bisherige Ressortzuständigkeiten bei der Umsetzung spezifischer Programmansätze erhalten bleiben und ggf. unter Beteiligung weiterer Ressorts ergänzt werden, da es sich um eine Querschnittsaufgabe mit notwendigen fachspezifischen Ansätzen in sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (Kinder- und Jugendarbeit, ehrenamtliches Engagement, Arbeitswelt, Sozialraumentwicklung, Entwicklung ländlicher Räume) handelt. Die entsprechenden Handlungsoptionen der Ressorts in diesen Bereichen sind zu stärken.

Die politischen Kommunikationsansprüche sollten dabei die tatsächlichen materiellen Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigen.



### **b) Stärkung der politischen Bildung, Überführung des BfDT in die BpB**

Aufgabe politischer Bildung ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. In diesem Sinne spielt insbesondere die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) eine wichtige Rolle bei der Optimierung der Extremismusprävention, die weiter gestärkt werden sollte. Dafür ist die Umschichtung und Bündelung von Ressourcen möglich und erforderlich:

Unter dem Dach der BpB arbeitet seit 2011 die Geschäftsstelle des Beirates des „Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt“ (BfDT). Das BfDT wurde im Jahr 2000 vom BMI und BMJ gegründet, um zivilgesellschaftliche Initiativen zu bündeln und öffentlich bekannt zu machen. Es verfügt derzeit über einen jährlichen Etat von 1 Mio. €. Steuerungsgremium ist ein Beirat, bestehend aus Vertretern aller BT-Fraktionen, Wissenschaftlern und Personen aus der Zivilgesellschaft. Die Beiratsarbeit des BfDT ist in ihrer jetzigen Konstruktion durch die konflikträchtige Verknüpfung von Vertretern der Legislative, der Exekutive und der Zivilgesellschaft fach- und ordnungspolitisch äußerst problematisch und führt zu einer sehr eingeschränkten Wirksamkeit des Beirates. Auf Ebene der Geschäftsstelle wurde mit der Integration in die BpB ein erster Schritt zur möglichen Nutzung von Synergien vorgenommen. An Stelle des bisherigen Beirates sollten perspektivisch Kommunikationsstrukturen und zivilgesellschaftliche Foren gefördert und ausgebaut werden, die direkt der Bündelung und Vermittlung von zivil- bzw. bürgergesellschaftlicher Kompetenz und Erfahrungen dienen.

### **c) Verstetigung der Programme zur Extremismusprävention**

Im Rahmen von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 17/14600) sprachen sich die Berichterstatter aller Fraktionen einvernehmlich „für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. [...] Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine **Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten.**“ Der Ausschuss hat sich insbesondere für eine Erhöhung des Budgets des Programms „Toleranz stärken -

Kompetenz fördern“ (in Ressortzuständigkeit des BMFSFJ) sowie für ein aufgabengerechtes Nachfolgeprogramm ausgesprochen. Dabei seien die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen einzubeziehen.

In der bisherigen Förderpraxis verschiedener Bundesregierungen seit Etablierung der Programme zur Extremismusprävention erfolgte die Finanzierung als **befristete Modellprojektförderung** für Vorhaben mit starker Länderzuständigkeit auf den diesbezüglichen Grundlagen der BHO. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit stets erklärt, auch künftig an dem Ziel einer langfristigen Förderung des Engagements gegen Extremismus festzuhalten und die erforderlichen Mittel weiterhin auf hohem Niveau zur Verfügung zu stellen. Angesichts der gegebenen Verantwortung der Länder, Kommunen und Verbände für die dauerhafte Förderung von Kompetenzen und Strukturen, die hier entwickelt worden sind, kann eine dauerhafte Förderung von Aufgaben nur dort erfolgen, wo im Kontext der föderalen Aufgabenteilung bundesstaatliche Zuständigkeiten überwiegen.

Eine verstetigte (quasi institutionelle) Förderung einzelner Träger sollte auch deshalb vermieden werden, da so starre Strukturen ursprünglich freier Träger entstehen und die für innovative Ansätze und neue Akteure verfügbaren Mittel reduziert würden.

#### **d) Bekämpfung des Antisemitismus**

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben im Juni 2013 (Drs. 17/13885) einvernehmlich beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, u.a. der Bekämpfung des Antisemitismus weiterhin besondere Priorität einzuräumen. Das Parlament fordert von der Bundesregierung u.a., „unabhängige Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis zu Beginn der Legislaturperiode mit allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen zu bestellen.“ Dieser neue Expertenkreis soll einen Bericht zur Lage des Antisemitismus verfassen und entsprechende Empfehlungen zur Bekämpfung auf Grundlage des vorangegangenen Berichts (Drs. 17/7700) abgeben.

### 3. Maßnahme

#### **a) Koordinierung von Maßnahmen der Extremismusprävention**

Extremismusprävention und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit werden als dauerhafte innenpolitische Kernaufgabe definiert und umgesetzt. Die Ressortkoordinierung und eine übergreifende politische Kommunikation dieser Themen finden im BMI statt (Einrichtung und Federführung eines **interministeriellen** Arbeitskreises, komplementäre Einrichtung einer Bund-Länder-AG). Hierfür sind entsprechende Mittel und Ressourcen bereitzustellen.

#### **b) Stärkung der politischen Bildung, Überführung des BfDT in die BpB**

Stärkung und Bündelung von Mitteln zur Extremismusprävention bei der BpB. Auflösung des BfDT und des Beirates in seiner bestehenden Form, der jährliche Etat des BfDT in Höhe von 1 Mio. € wird zur Stärkung der politischen Bildung der BpB übertragen. Die öffentliche Würdigung zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie die Gestaltung und Förderung öffentlicher Foren zur Vermittlung von Erfahrungen und Handlungsansätzen, die bisher im Mittelpunkt der Arbeit des BfDT stand, bilden Schwerpunkte im Rahmen der Bundesprogramme und in Veranstaltungen von geförderten Trägern politischer Bildung.

#### **c) Verstetigung der Programme zur Extremismusprävention**

Grundsätzliche Beibehaltung der Bundesprogramme zur Extremismusprävention, ggf. Ausweitung einzelner Etatansätze (siehe dazu auch: Ausweitung des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“) und Einbindung weiterer Ressorts.

Bei der Extremismusprävention sind einerseits die Länder weiterhin in mindestens ebenso hohem Umfang wie bisher an der Finanzierung von Maßnahmen bzw. Trägern zu beteiligen, andererseits sind möglichst hohe Standards hinsichtlich Qualität und Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu sichern. Dazu sind das Erreichen konkreter Ziele und Zielgruppen durch kontinuierliche, begleitende Evaluationsmaßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.

**d) Bekämpfung des Antisemitismus**

Zur Umsetzung bzw. dauerhaften fachlichen und verwaltungsmäßigen Betreuung eines neu zu schaffenden Expertenkreises ist eine Geschäftsstelle für den Expertenkreis im BMI mit Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel erforderlich.

## 1. Thema

### **Radikalisierung entgegentreten – Entwicklung einer (phänomenübergreifenden) Strategie zur Deradikalisierung**

## 2. Sachdarstellung

Im Nachgang zu den Ereignissen von 9/11 wurden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen der Terrorismusbekämpfung optimiert und die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden durch die Einrichtung von GATZ und GIZ gestärkt. Anders als terroristischen Strukturen kann der gegenwärtig sehr akuten Einzeltäterproblematik im Bereich des islamistischen Extremismus damit jedoch nur sehr begrenzt begegnet werden. Junge Menschen, die sich oft über ihre peer groups oder über das Internet radikalieren, geraten häufig nicht ins Blickfeld der Sicherheitsbehörden, so dass deren Maßnahmen daher nicht greifen können. Hinsichtlich der den Sicherheitsbehörden bekannten radikalisierten Einzelpersonen, wie z.B. den nach Syrien ausgereisten Islamisten, werden Konzepte und konkrete Handlungsansätze zur Deradikalisierung nach deren Rückkehr benötigt.

Vor diesem Hintergrund sollte in der neuen Legislaturperiode eine abgestimmte Strategie zum Erkennen radikalisierter Einzelpersonen und Maßnahmen zu deren Deradikalisierung entwickelt werden. Statt eine Vielzahl von bisweilen unkoordinierten Einzelmaßnahmen zu ergreifen und zu fördern, sollten dabei konzeptionell alle Maßnahmen in den Blick genommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Deradikalisierung ein individueller Prozess ist, der „vor Ort“ stattfindet und insbesondere durch soziale Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen begleitet und gesteuert werden sollte.

Das BMI mit seinem Geschäftsbereich sollte sich weiterhin dieser Aufgabe stellen indem bspw. folgende aufeinander abgestimmte Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anbieten von Modellen und Maßnahmen zur Deradikalisierung (aktuell bereits Modell der AG Deradikalisierung des GTAZ, das insbesondere auch System anbietet, um radikale, potentielle Einzeltäter zu erkennen und bereits in 2 Bundesländern umgesetzt wird),
- Förderung modellhafter Projekte
- Unterstützung vorhandener zivilgesellschaftlicher Arbeit,
- Vernetzung der Vielzahl von vorhandenen Projekten,
- Aufsetzen erfolgreicher Studien.

### **3. Maßnahme**

Eine Deradikalisierungsstrategie sollte auf folgenden Säulen beruhen:

- Gesetzliche Maßnahmen mit dem Ziel der Deradikalisierung stärken
- Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft
- Maßnahmen zur Sensibilisierung des Umfelds der Zielgruppe
- Forschung
- Internationale Zusammenarbeit

## 1. Thema

### **Ausweitung des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ - Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus**

## 2. Sachdarstellung

Das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) fördert insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus und stärkt dabei bestehende Strukturen. Grundlage der Förderung ist die Überzeugung, dass erfolgreiches Engagement gegen Extremismus aktive und verantwortungsbewusste Arbeit in Institutionen und Organisationen vor Ort benötigt. ZdT richtet sich daher vor allem an Hauptamtliche und Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden. Ihre Kompetenzen in der Bearbeitung von Konflikten und im Umgang mit extremistischen Einstellungen und rassistischen Vorfällen werden gefördert.

Die Erfahrungen aus ZdT und die Evaluation haben gezeigt, dass dieser Programmansatz erfolgreich ist. Daher wurden für die Fortführung des Programms in einer zweiten Förderphase bis 2016 weitere 24 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In dieser Programmphase werden neben der Fortführung bewährter Angebote in Ostdeutschland einige erprobte Projektkonzepte auf ausgewählte Trägerstrukturen in den westdeutschen Bundesländern übertragen und verschiedene Qualifizierungsmöglichkeiten bundesweit angeboten.

## 3. Maßnahme

Um dem Bedarf zur Stärkung demokratischer Teilhabe relevanter Zielgruppen (Verbände, Vereine, Bürgerinitiativen, Kommunen) auch in den alten Bundesländern in größerem Umfang entsprechen zu können, ist eine Fortführung der Programmlaufzeit bis 2017 und eine Erhöhung des Finanzvolumens auf ca. 10 - 12 Mio. € p.a. notwendig.

## 1. Thema

### **Weiterentwicklung des Deutschen Forums Kriminalprävention zum Nationalen Zentrum für Kriminalprävention**

## 2. Sachdarstellung

Derzeit fehlt es in Deutschland an einer zentralen Stelle, die sowohl fundiertes Wissen für die Prävention und die Kontrolle von Kriminalität erarbeitet, wie auch für die Politik handlungsorientiert aufbereitet.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden wird vorgeschlagen, das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) als Nukleus für ein solches Zentrums heranzuziehen. Das DFK verfügt über eine hohe Akzeptanz auch in den Ländern. Insbesondere die breite gesellschaftliche Basis des Kuratoriums der Stiftung bietet eine fundierte Basis. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Organisationen, wie den jüngst eingerichteten Lehrstuhl für Kriminalprävention an der Universität Tübingen anzubinden.

Ein nationales Zentrum – entwickelt aus dem DFK oder mit neuer Struktur – bedarf in jedem Fall einer dauerhaften Finanzierung.

## 3. Maßnahme

Entwicklung und Einrichtung eines „Nationalen Zentrums für Kriminalprävention“ . Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollte die Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention (DFK) in diesen Prozess als Nukleus einbezogen werden und eine enge Abstimmung mit Bundesressorts und Ländern über die künftige Zusammenarbeit erfolgen.

**Die Einrichtung ist nur mit zusätzlichen Haushaltsmitteln realisierbar, erforderlich sind ca. 5-6 Mio. € jährlich (werden die zusätzlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt, kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden).**



## 1. Thema

**Erweiterung des Vereinigungsbegriffs der § 129 (Bildung einer kriminellen Vereinigung) und § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung)**

**Erweiterung des §129a StGB um Strafbarkeit der Werbung für terroristische Gruppen**

## 2. Sachdarstellung

### **a) Erweiterung des Vereinigungsbegriffs**

2008 hat die EU den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verabschiedet. Die Umsetzungsfrist ist am 10. Mai 2010 abgelaufen.

Art. 1 des Rahmenbeschlusses definiert die Begriffe der „kriminellen Vereinigung“ sowie des „organisierten Zusammenschlusses“. Danach ist die Unterordnung der einzelnen Mitglieder unter einen gemeinsamen Gruppenwillen für das Vorliegen einer „kriminellen Vereinigung“ nicht erforderlich.

Auch der Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung sieht für die Bildung einer „terroristischen Vereinigung“ nicht vor, dass ein Gesamt- oder Gruppenwille gebildet werden muss.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist allerdings bislang sowohl für die Bildung einer „kriminellen“ als auch der „terroristischen Vereinigung“ die Bildung eines Gemeinschaftswillens erforderlich und er hat eine europarechtskonforme Auslegung der §§ 129 und 129a StGB abgelehnt.

Die Definition des Vereinigungsbegriffs des BGH führt zudem dazu, dass streng hierarchisch strukturierte Gruppierungen - und terroristische und mafiöse Gruppen sind in der Regel hierarchisch strukturiert - nicht als solche nach den §§ 129 und 129a StGB verurteilt werden können.

### **b) Strafbarkeit der Werbung für terroristische Gruppen**

Die Werbung für terroristische Gruppen durch Einzelpersonen oder Gruppen, insbesondere im Internet, trägt maßgeblich zur Radikalisierung bei und ist bisher nicht strafbewährt.

### **c) Anpassung des § 89a StGB an aktuelle Entwicklungen**

§ 89b SGB setzt subjektiv derzeit die Absicht voraus, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat unterweisen zu lassen. Nicht davon erfasst ist die Unterstützung terroristischer Gruppen in Krisengebieten. Eine vorherige Unterweisung erfolgt dabei in der Regel nicht.

## **3. Maßnahme**

Erweiterung des (allgemeinen) Definitionskatalogs des § 11 StGB (Personen- und Sachbegriffe) um eine europarechtskonforme Legaldefinition des Begriffs der „Vereinigung“ iSd §§ 129 und 129a StGB.

Erweiterung des §129 a StGB um den Tatbestand des Werbens für eine terroristische Vereinigung.

Streichung der Absicht in § 89a StGB.

## 1. Thema

**Umsetzung der Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung zum ATDG  
(Antiterrordateigesetz)**

**Neuregelung der erweiterten Datennutzung in RED-G  
(Rechtsextremismusedateigesetz) und ATDG**

## 2. Sachdarstellung

Das BVerfG hat im April 2013 einzelne Vorschriften des ATDG für verfassungswidrig erklärt und eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 erlassen. Bis dahin müssen sowohl die beanstandeten Vorschriften im ATDG als auch die parallelen Vorschriften im RED-G entsprechend geändert werden.

§ 7 RED-G erlaubt den an der Verbunddatei beteiligten Behörden, die dort gespeicherten Daten „erweitert [zu] nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten Projekts zur Sammlung und Auswertung von Informationen“ zur Aufklärung oder Verfolgung gewaltbezogener rechtsextremistischer Taten erforderlich ist.

Bespiele für eine „erweiterte Nutzung“ sind etwa die Darstellung auf Karten, die grafische oder sonstige Darstellung von Tatorten sowie Aufenthaltsorten und Beziehungsgeflechten der Verdächtigen, der räumlichen Verteilung sowie von Reisaktivitäten, um die Daten systematisch zu erschließen. Die so gewonnenen Informationen stehen nach dem Abschluss eines Projekts nicht mehr zur Verfügung. Zur Verbesserung der Informationsgewinnung soll der Projektbezug gestrichen werden.

Anders als das RED-G sieht das ATDG bislang keine erweiterte Nutzung der Daten in der Antiterrordatei (ATD) vor. Die Notwendigkeit einer erweiterten Datennutzung auch in der ATD ist eines der Ergebnisse ihrer Evaluierung. Die Entscheidung des BVerfG zum ATDG steht der Aufnahme der erweiterten Datennutzung ins ATDG nicht entgegen.

### **3. Maßnahme**

Änderung der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften im ATDG sowie entsprechender Vorschriften im RED-G.

Streichung des Projektbezugs bei der erweiterten Datennutzung in § 7 RED-G sowie Übernahme der Neuregelung in das ATDG.

## 1. Thema

### **Ermittlungsinstrumente an aktuelle Herausforderungen anpassen**

## 2. Sachdarstellung

### **a.) Mindestspeicherfrist für TK-Verbindungsdaten einführen**

Der Zugriff auf Telekommunikationsverkehrsdaten ist für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr unerlässlich, insbesondere

- zur Aufklärung von Beziehungen zwischen Opfer und Tätern bei Kapitalverbrechen und organisierter Kriminalität sowie
- zur Identifizierung des Inhabers einer IP-Adresse bei Taten im Internet..

Aufgrund der aktuellen Abrechnungsmodelle (Flatrates) speichern Telekommunikationsanbieter allerdings Verkehrsdaten kaum noch oder nur mit äußerst kurzen Fristen. Die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsspeicherung sieht für diese Daten Mindestspeicherfristen im Rahmen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren vor. Das BVerfG hat die deutschen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie zwar für verfassungswidrig erklärt, aber zugleich deutlich gemacht, dass eine verfassungskonforme Umsetzung möglich ist. Die Identifizierung des Inhabers einer IP-Adresse ist danach bereits bei Vergehen und qualifizierten Ordnungswidrigkeiten verfassungsrechtlich zulässig.

Vor dem EuGH sind derzeit sowohl ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie als auch Vorlageverfahren des Irischen High Court und des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Klärung der Vereinbarkeit der Richtlinie mit den europäischen Grundrechten anhängig. Entscheidungen in den Verfahren dürften Anfang 2014 zu erwarten sein.

### **b.) Quellen-TKÜ - Regelung in der StPO (Recht und Praxis)**

Bei der Quellen-TKÜ wird die laufende Kommunikation statt wie gewöhnlich beim Provider am Endgerät („Quelle“) ausgeleitet. Hierzu ist in der Regel die verdeckte Installation einer entsprechenden Überwachungssoftware auf dem Endgerät notwendig. Erforderlich ist die Durchführung einer Quellen-TKÜ insbesondere, wenn die Kommunikation auf dem Übertragungsweg verschlüsselt ist.

Eine ausdrückliche Ermächtigung für die Durchführung einer Quellen-TKÜ enthält lediglich § 20I Abs. 2 BKAG für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. § 100a StPO sowie § 2 Artikel 10-Gesetz regeln hingegen die Telekommunikationsüberwachung nur abstrakt, ohne hinsichtlich der technischen Durchführung zu differenzieren. Die zuständigen Gerichte haben, soweit bekannt, Maßnahmen der Quellen-TKÜ bislang gleichwohl auf § 100a StPO gestützt, da dieser gerade keine Einschränkung dahingehend enthält, wo die Kommunikation ausgeleitet wird. Insbesondere der GBA vertritt allerdings die Auffassung, dass ohne ausdrückliche Regelung die Durchführung einer Quellen-TKÜ auf Grundlage des § 100a StPO nicht möglich sei.

### **c.) Erweiterung des § 100a StPO (TKÜ) auf alle Computerstraftaten**

Angesichts der zunehmenden Professionalisierung und arbeitsteiligen Vernetzung der Täter im Bereich Cybercrime wird auch die Überwachung der laufenden Kommunikation der Täter als Ermittlungsinstrument immer wichtiger.

Bislang ist allerdings nur der Computerbetrug (§ 263a StGB) in einem besonders schweren Fall Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO. Der Verdacht einer Straftat allein nach §§ 202a, 202b, 202c (Ausspähen und Abfangen von Daten nebst Vorbereitungshandlungen) oder 303a, 303b StGB (Datenveränderung, Computersabotage) genügt nicht für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung. Auch sind die Straftatbestände der §§ 202a, b, c und 202a StGB im Hinblick auf den Strafrahmen nicht schwer genug, um eine Aufnahme in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO zu rechtfertigen. Hier fehlen Qualifikationstatbestände für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehungsformen.

#### **d.) Telekommunikationsüberwachung an Internetknoten im Bundesgebiet**

Die weitreichende und weiterhin steigende Nutzung des Internets bringt eine beträchtliche Änderung des Kommunikationsverhaltens mit sich. So ist u.a. festzustellen, dass die Möglichkeiten eines nomadisierenden Internet-Zugriffs, d. h. eines wechselnden Zugangs z. B. durch offene WLANs<sup>1</sup> oder Internet-Cafes, vermehrt genutzt werden. Auf diese Weise entziehen sich Zielpersonen der klassischen anschlussbezogenen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Weiterhin liegen zahlreiche der häufig genutzten Internet-Dienstleister, wie z. B. E-Mail- oder Speicherplatz-Anbieter, im Ausland und damit jenseits des deutschen Rechtsregimes. Der sicherheitsbehördliche Zugriff auf diese Kommunikation zum Zwecke der Aufklärung bzw. Beweiserhebung ist damit nur auf dem langwierigen Weg der Rechtshilfe möglich (sofern vorhanden) und von der Kooperationsbereitschaft der örtlichen Behörden und Dienstanbieter abhängig.

Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die bestehenden Befugnisse zur TKÜ sowie zur Erhebung von aktuell anfallenden Verkehrsdaten nach der StPO, den Polizeigesetzen sowie dem G10 auch durch Ausleitung an den Netzknoten ausüben zu können.

### **3. Maßnahme**

#### **a.) Mindestspeicherfrist für TK-Verbindungsdaten einführen**

Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG sowie der diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG durch

- Schaffung einer Speicherpflicht für die Provider im TKG, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an Datensicherheit,
- Regelung zu Mindestvoraussetzungen für den Zugriff auf die Daten auch für Befugnisse aufgrund von Landesgesetzen,
- Schaffung bzw. Anpassung entsprechender spezieller Erhebungsbefugnisse in der StPO sowie den Polizei- und Sicherheitsgesetzen.

---

<sup>1</sup> WLAN: Wireless Local Area Network – lokales Daten-Funknetz.

**b.) Quellen-TKÜ - Regelung in der StPO (Recht und Praxis)**

Klarstellende Regelung nach dem Vorbild des § 20I Abs. 2 BKAG in § 100a StPO sowie in § 2 Artikel 10-Gesetz.

**c.) Erweiterung des § 100a StPO (TKÜ) auf alle Computerstraftaten**

- Einführung von Qualifikationstatbeständen (gewerbsmäßige bzw. bandenmäßige Begehung) in den §§ 202a, 202b, 202c und 303a StGB.
- Aufnahme dieser Qualifikationstatbestände sowie des besonders schweren Falls der Computersabotage nach § 303b Abs. 4 StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

**d.) Telekommunikationsüberwachung an Internetknoten im Bundesgebiet**

Ein Lösungsansatz zur Bewältigung der genannten Problemlage bietet die Ausleitung der zu überwachenden Kommunikation an zentralen Internet-Knoten. Ein Großteil der Datenverkehre wird in Deutschland über diese wichtigen Infrastrukturm-knoten des Internets geleitet, weitgehend unabhängig vom konkreten Internet-Zugang und der geografischen Ansiedlung des genutzten Dienst-Anbieters. Der Datenabgriff auf der Vermittlungsstrecke bietet die Möglichkeit einer zielpersonenspezifischen Ausleitung im Zuge einer nach §§ 100a StPO, 100g Abs. 1 Satz 3 StPO, dem G10 oder den Polizeigesetzen angeordneten TKÜ-Maßnahme, aber auch der Ausleitung im Hinblick auf die strategische Fernmeldeaufklärung im Rahmen des § 5 G10, soweit Auslandskommunikation über die Netzknoten läuft.



## 1. Thema

### **Nutzung der Mautdaten durch die Sicherheitsbehörden**

## 2. Sachdarstellung

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 BFStrMG dürfen Daten, die zur Kontrolle der Autobahnmaut erhoben werden, „ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“

Damit haben Sicherheitsbehörden auch zur Aufklärung von Kapitalverbrechen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben keinen Zugriff auf die Daten insbesondere der Mautbrücken. Gerade bei der Aufklärung schwerer Verbrechen können diese aber entscheidende Hinweise auf den Täter und seinen Fluchtweg geben.

Auch im sog. Autotransporter-Fall hätten Mautdaten eine Aufklärung der Schüsse eines Serientäters auf fahrende Lkw bewirken und weitere schwere Gefahren verhindert werden können.

## 3. Maßnahme

Aufhebung der strengen Zweckbindung in § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 BFStrMG.

## 1. Thema

### Vorantreiben der IT-Vernetzung der Polizei

## 2. Sachdarstellung

Das BKA hat als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei der deutschen Polizei gemäß § 2 BKAG alle Informationen zu Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung zu sammeln und diese für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder auszuwerten. Die Länder sind gemäß § 13 BKAG zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet, entsprechende Informationen an das BKA zu übermitteln. Diese Informationen werden derzeit durch sogenannte Meldedienste übertragen und in unterschiedlichen Dateien (BKA-Amtsdateien, INPOL-Fall-Dateien) gespeichert, die nicht übergreifend ausgewertet werden können.

Durch die heterogenen sicherheitsbehördlichen Informationssysteme ergeben sich zusätzliche Erschwernisse in der Bund-Länder-Kooperation (zuweilen fehlende Schnittstellen, zeitverzögerte Informationsbereitstellung, Medienbrüche, ungleiche Informationslage aller Beteiligten).

Zur besseren Auswertung der Daten und damit verbesserten Erkennung von Tat/Tat- bzw. Tat/Täterzusammenhängen sollen die statischen und wenig effizienten polizeilichen Meldedienste (inkl. der entsprechenden INPOL-Fall-Dateien) abgelöst und durch einen modernen Informationsverbund (PIAV) ersetzt werden. Anders als bei den bisherigen, etwa 40 separaten Meldediensten<sup>2</sup> werden in PIAV die melde relevanten Informationen dem Bund und allen Ländern im Verbund zur Verfügung gestellt. Die Daten müssten lediglich einmal erfasst und könnten mehrfach genutzt werden.

---

<sup>2</sup> Z.B.: Waffen und Sprengstoffkriminalität, ABC-Kriminalität, Rauschgiftkriminalität, IuK-Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, etc.

PIAV wäre somit als Auswertesystem neben dem Fahndungs- und Auskunftssystem INPOL-Z die zweite Säule des deutschen polizeilichen Informationsmanagements.

Eine konsequente IT-Vernetzung der Polizei stellt auch eine Grundlage für die bessere Zusammenarbeit mit der Justiz dar.

### **3. Maßnahme**

Vorantreiben der IT-Vernetzung der Polizeibehörden durch Schaffung der informationstechnischen Grundlagen durch den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV).

## 1. Thema

### **Bessere Verzahnung der Sicherheitsforschung zwischen BMBF und BMI**

## 2. Sachdarstellung

Das BMBF ist federführend für das nationale Förderprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2012 bis 2017“ der Bundesregierung verantwortlich. Insgesamt können über dieses Programm während der Laufzeit ca. 55 Mio. Euro pro Jahr für Forschungsprojekte bereitgestellt werden. Die im Programm festgelegten Förderungsschwerpunkte berühren Themen aus den Bereichen Katastrophenschutz, Polizei, Feuerwehr, Notfallversorgung etc., die allesamt in der Zuständigkeit des BMI bzw. der Innenressorts der Bundesländer liegen.

Forschungsprojekte sollen in der Regel durch ein Konsortium mit Vertretern aus Forschung, Wirtschaft und aus dem Bereich möglicher Endnutzer (Polizei, Feuerwehr, BBK etc.) durchgeführt werden. Mit der Sammlung und Bewertung der Projektanträge hat das BMBF den VDI (Verein Deutscher Ingenieure) beauftragt.

Die Themen der Förderausschreibungen wurden im Wesentlichen vom BMBF vorgegeben. Das BMI konnte im Einzelfall nur marginale Änderungen in den Texten der Förderbekanntmachungen erreichen. Wichtige Themen, die vorab mit den Polizeien von Bund und Ländern abgestimmt waren (wie Cybercrime, (De-) Radikalisierung/Extremismus) fanden bisher keine Berücksichtigung oder wurden kurzfristig und ohne Abstimmung mit dem BMI wieder abgesetzt. In dem sensiblen Bereich der zivilen Sicherheit ist daher die notwendige Schwerpunktsetzung durch das fachlich verantwortliche BMI nicht möglich. Daher sollten Einspruchs- und Mitentscheidungsrechte gestärkt werden.

## 3. Maßnahme

Einführung der Mitentscheidung des BMI über Projekte der Sicherheitsforschung.

## 1. Thema

### Verwendung von Videotechnik im öffentlichen Raum

## 2. Sachdarstellung

Die sichtbare Präsenz von Polizeibeamten trägt in Kombination mit dem Einsatz von Videotechnik (Videobeobachtung und -aufzeichnung) im öffentlichen Raum zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls bei und hilft bei der Aufklärung von Straftaten und schreckt potentielle Straftäter ab.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Fußgängerzonen etc.) bei den Ländern und wird dort in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen. Gleiches gilt für weite Teile des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV; Busse, U-Bahnen). Die Bundespolizei ist zuständig für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und die Flughäfen und nutzt hier bereits Videotechnik. Ab 2014 sind Investitionen von bis zu 2,5 Mio. € für die Bundespolizei und bis zu 3,5 Mio. € für die Deutsche Bahn AG für die moderate Ausweitung der Nutzung von Videotechnik an Bahnhöfen vorgesehen. Die durch das kommende Haushaltsgesetz 2014ff der BPol hierfür zugewiesenen Mittel bestimmen jedoch den tatsächlichen Umfang der Maßnahmen.

## 3. Maßnahme

Bereitstellung der bei der BPol erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsgesetz 2014.

## 1. Thema

### Erscheinenspflicht von Zeugen vor der Polizei

## 2. Sachdarstellung

- Erscheinenspflicht von Zeugen im Ermittlungsverfahren besteht nur bei richterlicher und staatsanwaltlicher Vernehmung.
- Eine Pflicht zum Erscheinen bei einer polizeilichen Vernehmung besteht derzeit nicht. Polizei hat nur die Möglichkeit, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass im Weigerungsfalle auf seine Vernehmung durch den StA oder Richter hingewirkt werde, bei denen für den Zeugen eine Erscheinens- und Aussagepflicht bestehe. Daher: Regelung einer Pflicht, wonach Zeugen im Ermittlungsverfahren auch vor der Polizei erscheinen und – unbeschadet gesetzlicher Zeugenrechte – zur Sache aussagen müssen.
- Mit einer Erscheinenspflicht bei der Polizei könnten Ermittlungsverfahren effizienter geführt und die Aussagebereitschaft gefördert werden. Eine frühzeitige Vernehmung von wichtigen Zeugen kann für den Ermittlungserfolg entscheidend sein.

## 3. Maßnahme

- Entsprechende Änderung z.B. in § 163a StPO